

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Art. 84

Art. 83 lit. v erfasst zwar den gesamten Bereich der inländischen Amts- und Rechtshilfe, bezieht sich aber ausdrücklich nur auf entsprechende Entscheide des **Bundesverwaltungsgerichts**. Amts- und Rechtshilfeentscheide anderer Bundesbehörden oder insbesondere der zuständigen kantonalen Stellen fallen deshalb von vornherein nicht in den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung. Zudem wird durch Art. 36a VGG – der als Gegenstück zu Art. 83 lit. v zu sehen ist – weiter verdeutlicht, dass die Ausnahme nur Verfahren der **Streitbeilegung zwischen Behörden** erfasst (Abs. 1), an denen keine «Dritten» beteiligt sind (Abs. 2); ferner muss die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung solcher «Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden» ausdrücklich in einem Bundesgesetz vorgesehen sein (Abs. 1). Nicht von Art. 83 lit. v erfasst werden deshalb sowohl Streitigkeiten, in denen es unmittelbar um den Rechtsschutz von privaten Verfahrensparteien geht, als auch solche, in denen zwar Aspekte der Amts- oder Rechtshilfe zu prüfen sind, aber bloss im Zusammenhang mit einer primär zu beurteilenden Hauptsache. 311

Angesichts der dargestellten Einschränkungen des Anwendungsbereichs von Art. 83 lit. v erfasst diese Bestimmung zurzeit nur die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Art. 41 FINMAG. Deshalb wäre eigentlich nahe gelegen, die Norm analog Art. 83 lit. r abzufassen und im **Wortlaut** direkt auf Art. 41 FINMAG zu verweisen, um den Geltungsbereich der Ausnahme entsprechend zu präzisieren. Indem die Formulierung, die stattdessen gewählt wurde, weder einen Zusammenhang zur Finanzaufsicht herstellt noch das Verhältnis von Art. 83 lit. v zu Art. 83 lit. h und Art. 84 klärt, wird die Verständlichkeit der Norm – scheinbar unnötig – erschwert. Nun enthält die bundesrätliche Botschaft zum FINMAG aber Hinweise darauf, dass es sich nicht (nur) um einen Fall unglücklichen Legiferierens handelt, sondern der Wortlaut von Art. 83 lit. v (wohl) bewusst weiter gefasst worden ist: Bei der Erläuterung des neuen Art. 36a VGG wird nämlich von einer grundsätzlichen Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung derartiger Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden ausgegangen und die Entscheide gemäss Art. 41 FINMAG werden insoweit nur als Beispiel angeführt.⁵⁴² Dies deutet darauf hin, dass eine entsprechende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts künftig nicht nur im Bereich der Finanzmarktaufsicht, sondern auch in weiteren Rechtsbereichen begründet werden könnte. Angesichts des Zusammenhangs zwischen Art. 36a VGG und Art. 83 lit. v dürfte die gewählte Formulierung letzterer Bestimmung auf dieser Möglichkeit beruhen. Angesichts des Wortlauts von Art. 83 lit. v würden weitere Entscheidkompetenzen, die dem Bundesverwaltungsgericht in solchen Belangen übertragen werden, automatisch von der Ausnahme von der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erfasst; die entsprechenden Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts wären endgültig und könnten nicht beim Bundesgericht angefochten werden, ohne dass eine Anpassung von Art. 83 erforderlich wäre. 312

Art. 84

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

¹ Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung

⁵⁴² BBl 2006 2896 f.

Art. 84

3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

² Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist.

Entraide pénale internationale

¹ Le recours n'est recevable contre une décision rendue en matière d'entraide pénale internationale que s'il a pour objet une extradition, une saisie, le transfert d'objets ou de valeurs ou la transmission de renseignements concernant le domaine secret et s'il concerne un cas particulièrement important.

² Un cas est particulièrement important notamment lorsqu'il y a des raisons de supposer que la procédure à l'étranger viole des principes fondamentaux ou comporte d'autres vices graves.

Assistenza internazionale in materia penale

¹ Contro le decisioni nel campo dell'assistenza giudiziaria internazionale in materia penale il ricorso è ammissibile soltanto se concerne un'extradizione, un sequestro, la consegna di oggetti o beni oppure la comunicazione di informazioni inerenti alla sfera segreta e si tratti di un caso particolarmente importante.

² Un caso è particolarmente importante segnatamente laddove vi sono motivi per ritenere che sono stati violati elementari principi procedurali o che il procedimento all'estero presenta gravi lacune.

Inhaltsübersicht

Note

I. Vorbemerkungen.....	1
II. Entstehungsgeschichte	4
III. Übersicht über die wichtigsten Vorschriften mit Bezug zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	11
1. Bundesgerichtsgesetz.....	11
2. Weitere Bundeserlasse	12
3. Internationale Verträge.....	13
IV. Kommentar zu Art. 84	15
1. Vorinstanz.....	15
2. Anfechtungsobjekt	16
3. Besonders bedeutender Fall	29
4. Qualifizierte Begründungsobliegenheit	33
5. Beschwerdelegitimation	34
6. Übergangsrecht.....	38

Literatur

U. BEHNISCH, Aktuelle Entwicklungen in der Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich, in: St. Breitenmoser/B. Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Fragen der internationalen Amts- und Rechtshilfe, St. Gallen 2009, 249–275 (zit. Breitenmoser/Ehrenzeller-Behnisch); G. BOMIO/D. GLASSEY, La qualité pour recourir dans le domaine de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale, Jusletter vom 13.12.2010, Rz. 1 ff. (zit. Bomio/Glassey, Jusletter 2010); St. BREITENMOSER, Neuerungen in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, in: St. Breitenmoser/B. Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Fragen der internationalen Amts- und Rechtshilfe, St. Gallen 2009, 9–60 (zit. Breitenmoser/Ehrenzeller-Breitenmoser); M. FORSTER, Internationales Strafrecht im Spannungsfeld der Weltpolitik. Zu den rechtshistorischen und geopolitischen Hintergründen der Auslieferungsfälle

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten **1, 2 Art. 84**

Adamov, Kosovo und kurdischer Widerstand, in: P. Nobel et al. (Hrsg.), Festgabe 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St. Gallen (HSG), Zürich 2007, 165 ff. (zit. FS Uni SG 2007-Forster); DERS., Internationale Rechtshilfe bei Geldwäschereiverdacht, ZStrR 124 (2006) 274–294 (zit. Forster, ZStrR 2006); DERS., Die Internationalisierung des Strafrechts und der Verteidigungsrechte, in: C. Meier-Schatz/R. Schweizer (Hrsg.), Recht und Internationalisierung, Festgabe der Juristischen Abteilung der Universität St. Gallen zum Juristentag 2000, Zürich 2000, 309–330 (zit. FS Juristentag 2000-Forster); S. HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, Diss. ZH 2002 (zit. Heimgartner, Auslieferungsrecht); C. HÜRLIMANN-FERSCH, Die Voraussetzungen für die Amts- und Rechtshilfe in Steuerstrafsachen, Diss. ZH 2010 (zit. Hürlimann-Fersch, Amts- und Rechtshilfe); T. MERKLI/A. AESCHLIMANN/R. HERZOG, Kommentar zum Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997 (zit. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar VRPG); L. MOREILLON (Hrsg.), Entraide internationale en matière pénale, Commentaire romand, Basel/Genf/München 2004 (zit. Moreillon, EIMP); P. POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001 (zit. Popp, Grundzüge); R. ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. Aufl., Bern 2009 (zit. Zimmermann, coopération³).

I. Vorbemerkungen

Art. 84 enthält *Spezialvorschriften*¹ für Beschwerdefälle der *internationalen Rechtshilfe in Strafsachen* (RH) mit exklusiver Geltung für dieses Rechtsgebiet.² Die *materielle Rechtsnatur* der RH ist in Lehre und Praxis umstritten.³ Das RH-Verfahren ist zwar kein Strafprozess (i.S.v. Art. 32 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Es wird darin nicht von einem Strafgericht über Schuld und Strafe von Angeklagten entschieden.⁴ Bei der RH handelt sich jedoch um ein besonderes international-verwaltungsrechtliches Verfahren mit starker Konnexität zum Straf- und Strafprozessrecht.⁵ Insofern wird die RH auch unter das internationale Strafrecht im weiteren Sinne eingeordnet.⁶ Diese «hybride» materiellrechtliche Natur der RH hat zu spezifischen und komplexen Verfahrens- und Rechtsmittelordnungen geführt.

Wie die nachfolgende *Rechtsquellen-Übersicht* (N 11 ff.) zeigt, sind die wichtigsten Vorschriften betreffend die RH in verschiedenen Bundesgesetzen sowie in bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen verankert. Im BGG bildet Art. 84 die *zentrale Bestimmung* zur Beschwerdeführung vor Bundesgericht in Rechtshilfesachen. Das geht schon aus dem Titel der Vorschrift hervor. Art. 84 regelt die wichtigsten Eintretensvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Einheitsbeschwerde in diesem Rechtsgebiet, nämlich die *Anfechtungsobjekte* (N 16 ff.) und die spezielle Sachurteilsvoraussetzung des *besonders bedeutenden Falls* (N 29 ff.). Im Rahmen der Kommentierung von Art. 84 werden darüber hinaus verschiedene allgemeine verfahrensrechtliche Ausführungen mit engem Bezug zur RH gemacht. Zudem enthält das BGG in Art. 43 (ergänzende Beschwerdeschrift), Art. 93 Abs. 2 (Vor- und Zwischenentscheide in RH-

¹ Im Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 f., 85 ff.).

² SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, Art. 84 N 2.

³ Zum Meinungsstand vgl. für viele: HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 1 f.; MOREILLON, EIMP, 14 f.; POPP, Grundzüge, N 17–19; ZIMMERMANN, coopération³, N 8. Das BGer qualifiziert die RH grundsätzlich als *verwaltungsrechtliche* Materie (BGE 127 II 104, 109, E. 3d m.w.Hinw.).

⁴ FORSTER, ZStrR 2006, 278 f.; MOREILLON, EIMP, 14 N 50; ZIMMERMANN, coopération³, N 8.

⁵ Insb. können zum Zwecke der RH grundsätzlich *strafprozessuale Zwangsmassnahmen* angeordnet werden. Ausserdem hat im Rahmen der RH-Voraussetzung der *beidseitigen Strafbarkeit* eine materiellstrafrechtliche «prima facie»-Prüfung zu erfolgen (vgl. Art. 63 f. IRSG; zu weiteren strafprozessualen und materiellstrafrechtlichen Berührungspunkten s. z.B. Art. 5, 9, 12 Abs. 1 Satz 2, 13 f., Art. 65–66 und Art. 74a IRSG).

⁶ FS Juristentag 2000-FORSTER, 310 f.; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 1, je m.w.Hinw. auf das Schrifttum.

Art. 84 3–5 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

Sachen⁷), Art. 100 Abs. 2 lit. b (Beschwerdefrist, Beschwerde gegen Entscheide), Art. 103 Abs. 2 lit. c (aufschiebende Wirkung) und Art. 107 Abs. 3 (Nichteintretensentscheid) weitere Spezialvorschriften zur RH, welche grundsätzlich direkt bei den genannten Bestimmungen kommentiert werden. Sodann weisen namentlich Art. 79 (Beschwerde in Strafsachen, Ausnahme), Art. 83 lit. h (internationale Amtshilfe) sowie Art. 109 Abs. 1 (vereinfachtes Verfahren, Dreierbesetzung) Berührungspunkte zur RH auf, die bei den betreffenden Kommentierungen zu behandeln sind. Schliesslich wird bei Art. 84 auch ein Bezug geschaffen zu den allgemeinen Vorschriften des 2. und 4. Kapitels BGG betreffend Einheitsbeschwerde, soweit sie für die RH von besonderer Bedeutung sind.

- 3 Nach *früherem* Recht unterlagen RH-Verfügungen erstinstanzlicher Bundes- oder letztinstanzlicher kantonaler Behörden (mit Ausnahme der Auslieferungshaftbeschwerden) grundsätzlich unmittelbar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht (aArt. 25 Abs. 1 IRSG, vgl. auch die aArt. 55 Abs. 3, 80f und 80g IRSG sowie aArt. 17 Abs. 1 BG-RVUS).⁸ Zum *Intertemporalrecht* siehe näher N 38.

II. Entstehungsgeschichte

- 4 Der Beschwerdeweg ans Bundesgericht gegen Entscheide betreffend die RH (und die internationale Amtshilfe) war in der bundesrätlichen Vorlage vom 28.2.2001 noch für unzulässig erklärt worden (Art. 78 Abs. 1 lit. g E-BGG). Als letztinstanzliche Rechtsmittelbehörde wurde (des verwaltungsrechtlichen Charakters der Rechtshilfe wegen) zunächst das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Damit wollte der Bundesrat das Bundesgericht erheblich entlasten.⁹
- 5 Das Bundesgericht beantragte, dass ihm zumindest Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf diesem Gebiet vorgelegt werden können, was vom Bundesrat abgelehnt wurde.¹⁰ Es hielt dafür, bei der RH handle es sich weder um einen wenig justiziablen noch um einen überwiegend technischen Bereich. Auch andere Gründe für einen völligen Ausschluss der bundesgerichtlichen Zuständigkeit seien nicht ersichtlich. Es gehe im fraglichen Gebiet um rechtsstaatlich, staatspolitisch und völkerrechtlich grundlegende Fragen.¹¹

⁷ S. dazu N 24 ff.

⁸ BGE 132 II 81, 83 E. 1.2; 130 II 337, 340 E. 1.2; 129 II 384, 385, E. 2.3; 127 II 198, 201 ff. E. 2; 126 II 495 ff.; 125 II 356, 361 E. 3a, je m.Hinw.; MOREILLON, EIMP, 382–85; POPP, Grundzüge, N 541 ff.; ZIMMERMANN, coopération², N 293 ff. In *Auslieferungshaftfällen* war nach altem Recht zunächst die Beschwerde an das BstGer und danach die Zwangsmassnahmenbeschwerde (nach SGG) an das BGer gegeben (BGE 131 I 52, 54 E. 1.2.2; 130 II 306, 308 f. E. 1).

⁹ Im Jahr 2005 wurden vom BGer rund 170 Rechtshilfefälle erledigt, 2006 waren es ca. 130 Beschwerdesachen (inklusive Auslieferungsfälle, exklusive internationale Amtshilfe). Nach damaligem Verfahrensrecht waren Entscheide von Bundesverwaltungsbehörden grundsätzlich direkt beim BGer anfechtbar (Botschaft 2001 4323). Der ursprünglich vorgesehene kurze Instanzenzug an das BVGer sollte gemäss E-BGG eine rasche Vollstreckung von Rechtshilfemassnahmen erlauben: Art. 191a Abs. 2 BV-Justizreform schliesst neu eine direkte Beschwerde ans BGer aus. Um weiterhin ein rasches Verfahren gewährleisten zu können, sollte (gemäss E-BGG) das BVGer bei der RH endgültig entscheiden können; aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung war dies auch in Bezug auf die anfechtbaren kant. RH-Entscheide vorgesehen.

¹⁰ Botschaft 2001 4324.

¹¹ Stellungnahme des Bundesgerichts vom 23.2.2001 zur Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege bzw. zu den Entwürfen des BGG, des SGG und des VGG, BBl 2001 5891 f.

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten **6, 7 Art. 84**

Der Ständerat stimmte als Erstrat der bundesrätlichen Vorlage zu.¹² In der Sitzung des Nationalrats vom 5.10.2004 (erste Lesung) stellte Nationalrat Bader den Einzelantrag, Art. 78 Abs. 1 lit. g E-BGG ersatzlos zu streichen. Nationalrat Jutzet beantragte, die bundesrätliche Fassung durch folgenden Satz zu ergänzen: Die Beschwerde an das Bundesgericht «ist jedoch zulässig, wenn es um Auslieferungen geht oder wenn sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.» In der Abstimmung obsiegte der Einzelantrag Jutzet.¹³ Damit war eine Differenz zur vom Ständerat verabschiedeten Fassung gegeben.¹⁴ In der Herbstsession 2004 änderte der Nationalrat ferner das IRSG und das SGG und übertrug dabei die Zuständigkeit für die (erstinstanzliche) Beurteilung von RH-Fällen der Beschwerdekammer des *Bundesstrafgerichts*.¹⁵ Die internationale *Amtshilfe* blieb weiterhin in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, welches in diesem Sachbereich nun endgültig entscheidet (Art. 83 lit. h).¹⁶

Die RH betreffend hat der Bundesrat in der Folge dem Ständerat (Erstrat) in der 2. Lesung vom 8.3.2005 einen neuen Art. 78a E-BGG unterbreitet, wonach die Beschwerde an das *Bundesgericht* gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der RH nur zulässig ist, «wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.»¹⁷ «Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist.»¹⁸ Diese Fassung machte Anpassungen bei weiteren Gesetzesartikeln notwendig.¹⁹ Der Ständerat stimmte diesen Normenvorschlägen des Bundesrats zu. Das Gleiche tat in der Folge der Nationalrat.²⁰ Art. 78a E-BGG entspricht damit dem heutigen Art. 84. Letzterer befindet sich im 3. Abschnitt des 3. Kapitels des Gesetzes und ist damit den Vorschriften betreffend die *öffentlich-rechtliche Einheitsbeschwerde* zugeordnet.²¹

¹² AB 2003 S 904 ff.

¹³ AB 2004 N 1600 ff., 1606.

¹⁴ AB 2003 S 904 ff.

¹⁵ AB 2004 N 1553 (Art. 28 lit. e SGG, vgl. auch Fassung gemäss Anhang VGG Ziff. 14) sowie AB 2004 N 1555 (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG, vgl. auch Fassung gemäss Anhang VGG Ziff. 30). Die RH-Entscheide der kant. und der Bundesbehörden stellen an sich Verfügungen i.S.v. Art. 5 VwVG dar. Nach Art. 25 Abs. 1 IRSG (bzw. in USA-Fällen: Art. 17 BG-RVUS [in der Fassung gemäss Anhang VGG Ziff. 33] i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. e Ziff. 4 SGG) unterliegen erstinstanzliche Verfügungen der kant. Behörden und der Bundesbehörden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, jedoch unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des BstGer. Damit ist der Ausschlussgrund für die Beschwerde ans BVer gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a VGG erfüllt. Insofern stellen Art. 25 IRSG und Art. 17 BG-RVUS spezialgesetzliche Regelungen i.S.v. Art. 32 Abs. 2 lit. a VGG dar.

¹⁶ EHRENZELLER/SCHWEIZER-AEMISEGGER, 136. Zur schwierigen begrifflich-rechtsdogmatischen Abgrenzung zwischen Rechts- und Amtshilfe s. BGer, I. ÖRA, 20.12.2010, 1C_485/2010, E. 2 (zur Publikation vorgesehen); HÜRLIMANN-FERSCH, Amts- und Rechtshilfe, 6–10.

¹⁷ Art. 78a Abs. 1 E-BGG.

¹⁸ Art. 78a Abs. 2 E-BGG; AB 2005 S 136.

¹⁹ Art. 88 Ab. 1^{bis} E-BGG, AB 2005 S 137 (betr. Vor- und Zwischenentscheide).

²⁰ AB 2005 N 647; vgl. SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, Art. 84 N 1.

²¹ Früher waren RH-Entscheide von letztinstanzlichen kant. Gerichten sowie von Bundesbehörden grundsätzlich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim BVer anzufechten, s. dazu N 3. Diese Regelung trug dem Umstand Rechnung, dass die RH eine verwaltungsrechtliche Materie mit Berührungspunkten zum Strafrecht darstellt.

Art. 84 8–11 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

- 8 Nach Art. 28 Abs. 1 lit. e SGG (in der Fassung gemäss Ziff. 14 Anhang VGG²²) und Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80e Abs. 1 IRSG (in den Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG, bzw. in USA-Fällen Art. 17 BG-RVUS in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG) entscheidet über RH-Fälle als *erste* Gerichtsinstanz die Beschwerdekammer des *Bundesstrafgerichts*.
- 9 Mit dieser Lösung hat das Parlament versucht, den Bedenken der Gegner einer beschränkten Anfechtungsmöglichkeit von RH-Entscheidungen und auch den Argumenten der Befürworter Rechnung zu tragen. Die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, den ersuchenden Staaten rasch und qualitativ gute Rechtshilfe zu leisten, sollte nicht durch ein Rechtsmittelverfahren unterlaufen werden, das Verzögerungen Vorschub leistet.²³ Daher beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, dem Bundesgericht nur besonders wichtige Rechtshilfefälle zur abschliessenden Beurteilung zu unterbreiten.²⁴ Überdies wurde ein äusserst straffes Verfahren mit kurzen Fristen eingeführt.
- 10 Art. 74 E-BGG (in der Fassung des Nationalrats nach der ersten Lesung), welcher dem heutigen Art. 79 entspricht, hatte die *strafrechtliche* Einheitsbeschwerde ans Bundesgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nur für zulässig erklärt, soweit Zwangsmassnahmen betroffen waren, die nicht im Rahmen der RH verfügt wurden.²⁵ In Art. 79 ist nicht mehr die Rede von Entscheiden der RH, weil diese (wie dargelegt) neu in eingeschränkter Weise im Rahmen der *öffentlich-rechtlichen* Einheitsbeschwerde anfechtbar sind. Zu den gemäss Art. 84 *anfechtbaren Entscheiden* siehe ausführlich N 16 ff.

III. Übersicht über die wichtigsten Vorschriften mit Bezug zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

1. Bundesgerichtsgesetz

- 11 – Art. 42 Abs. 2: Rechtsschriften,
– Art. 43 lit. a: Ergänzende Beschwerdeschrift,
– Art. 46 Abs. 2: Stillstand (Fristen),
– Art. 83 lit. h: Amtshilfe (Ausnahmen von der Einheitsbeschwerde),
– Art. 84: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
– Art. 86 Abs. 1 lit. b: Vorinstanzen im Allgemeinen,
– Art. 93 Abs. 2: Andere Vor- und Zwischenentscheide,
– Art. 100 Abs. 2 lit. b: Beschwerde gegen Entscheide (Beschwerdefrist),
– Art. 103 Abs. 2 lit. c: Aufschiebende Wirkung,
– Art. 107 Abs. 3: Nichteintretensentscheid, Entscheidungsfrist,
– Art. 109 Abs. 1: Dreierbesetzung.

²² In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

²³ Dies würde dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden; zudem könnte die Bereitschaft ausländischer Staaten, ihrerseits der Schweiz Rechtshilfe zu leisten, beeinträchtigt werden.

²⁴ Art. 188 Abs. 1 BV-Justizreform.

²⁵ AB 2004 N 1598.

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten **12, 13 Art. 84**

2. Weitere Bundeserlasse

- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0; AS 2010 1881; in Kraft seit 1.1.2011 [mit Änderungen gemäss Anhang StBOG Ziff. II/7]; insbes. Art. 54 f., 148 und 216 StPO; s. auch Art. 9, 12, 15 Abs. 1, 18a und Art. 50 Abs. 4 IRSG), **12**
- Bundesgesetz vom 19.3.2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71; AS 2010 3267; in Kraft seit 1.1.2011; ersetzt das bisherige SGG, s. Anhang StBOG Ziff. I/1),
- Bundesgesetz vom 20.3.1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1; mit Änderungen gemäss Anhang 1 StPO Ziff. 13),
- Bundesbeschluss vom 21.12.1995 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20),
- Bundesgesetz vom 22.6.2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (SR 351.6; mit Änderungen gemäss Anhang 1 StPO Ziff. 14),
- Bundesgesetz vom 3.10.1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.93),
- Bundesgesetz vom 1.10.2010 über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens (AS 2011 ■925; in Kraft seit 1.4.2011, mit Einführung eines neuen Art. 55a IRSG und eines neuen Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BGG),
- Bundesgesetz vom 1.10.2010 über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG; SR 196.1; AS 2011 275; in Kraft seit 1.2.2011).

3. Internationale Verträge

Nachfolgend findet sich ein Überblick über die *wichtigsten multilateralen* RH-Abkommen. Zu beachten sind darüber hinaus die zahlreichen *bilateralen* Abkommen in SR 0.351 («kleine» bzw. akzessorische Rechtshilfe) beziehungsweise SR 0.353 (Auslieferung).²⁶ **13**

a) Rechtshilfe

- Europäisches Übereinkommen vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1),
- Zweites Zusatzprotokoll vom 8.11.2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12),
- Zusatzprotokoll vom 15.3.1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (SR 0.351.21),
- Internationales Übereinkommen vom 17.12.1979 gegen Geiselnahme (SR 0.351.4),

²⁶ Zu diesen Rechtsquellen, etwa den Rechtshilfevertrag (RVUS, SR 0.351.933.6; mit BG-RVUS, SR 351.93) und den Auslieferungsvertrag (AVUS, SR 0.353.933.6) mit den USA s. näher HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 21 ff.; MOREILLON, EIMP, 445 ff.; ZIMMERMANN, coopération³, N 11 ff.

Art. 84 14, 15 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

- Übereinkommen vom 14.12.1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten (SR 0.351.5),
- Betrugsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.351.926.81; BBI 2009 1297 ff.; provisorisch angewendet seit 8.4.2009),
- Schengen-Assoziierungsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SAA; SR 0.362.31; BBI 2004 5965 ff. Ziff. 268.42–43, 6447; in Kraft seit 1.3.2008; Art. 2 Ziff. 1 und Anhang A SAA i.V.m. Art. 48 ff. SDÜ).²⁷

b) Auslieferung

- 14** – Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (SR 0.353.1),
- Zusatzprotokoll vom 15.10.1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.11),
 - Zweites Zusatzprotokoll vom 17.3.1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.12),
 - Internationales Übereinkommen vom 15.12.1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (SR 0.353.21),
 - Internationales Übereinkommen vom 9.9.1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (SR 0.353.22),
 - Europäisches Übereinkommen vom 27.1.1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (SR 0.353.3),
 - Betrugsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.351.926.81; BBI 2009 1297 ff.; provisorisch angewendet seit 8.4.2009),
 - Schengen-Assoziierungsabkommen vom 26.10.2004 zwischen der Schweiz und der EU (SAA; SR 0.362.31; BBI 2004 5965 ff. Ziff. 268.42–43, 6447; in Kraft seit 1.3.2008; Art. 2 Ziff. 1 und Anhang A SAA i.V.m. Art. 59 ff. SDÜ).²⁸

IV. Kommentar zu Art. 84

1. Vorinstanz

- 15** Die RH-Beschwerde an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten richtet sich ausnahmslos gegen Entscheide der Beschwerdekammer des *Bundesstrafgerichts*. Dies gilt sowohl für die so genannte «kleine» Rechtshilfe (Art. 25 Abs. 1 IRSG), als auch für die Auslieferung (Art. 55 Abs. 3 IRSG).²⁹ Kantonale Instanzen oder erstinstanzliche Bundesbehörden fungieren hier nicht mehr als Vorinstanzen. Die betreffenden Bestimmungen des IRSG gehen Art. 86 BGG als «leges speciales» vor. Zum Übergangsrecht siehe N 38.

²⁷ Dazu BREITENMOSER/EHRENZELLER-BEHNISCH, 249 ff., 265; BREITENMOSER/EHRENZELLER-BREITENMOSER, 9 ff., 32.

²⁸ Dazu BGer, I. ÖRA, 13.4.2010, 1C_163/2010, E. 3; BREITENMOSER/EHRENZELLER-BEHNISCH, 249 ff., 265; BREITENMOSER/EHRENZELLER-BREITENMOSER, 9 ff., 32.

²⁹ Je in den Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG; vgl. auch Art. 28 Abs. 1 lit. e SGG (in der Fassung gemäss Ziff. 14 Anhang VGG).

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 16–20 Art. 84

2. Anfechtungsobjekt

Die Zugangsregelung von Art 84 Abs. 1 beschränkt zunächst die Anfechtungsgegenstände auf Auslieferung, Beschlagnahme, Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten sowie Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich. 16

Nach Art. 93 Abs. 2 anfechtbar sind ausserdem gewisse *Vor- und Zwischenentscheide* in RH-Sachen.³⁰ 17

Es wurde bereits bei der Auswahl der Anfechtungsgegenstände darauf geachtet, dass der normale Verfahrensablauf bei der Rechtshilfe möglichst optimal gewährleistet bleibt. So kann zum Beispiel die Frage der Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, nicht mehr selbständig ans Bundesgericht weiter gezogen werden.³¹ Gleiches gilt für Vollzugsentscheide.³² Auch über annahmebedürftige Auflagen entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Anfechtungsfall nach ausdrücklicher Vorschrift in Art. 80p Abs. 4 IRSG (in der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG³³) endgültig.³⁴ 18

Der im BGG verwendete Begriff «internationale Rechtshilfe in Strafsachen» umfasst auch die Kooperation mit den internationalen Strafgerichten gemäss dem Bundesgesetz vom 22.6.2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof³⁵ sowie dem Bundesbeschluss vom 21.12.1995 über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts.³⁶ Ebenso ist mit dem Begriff «Auslieferung» auch die «Überstellung» an die internationalen Strafgerichte i.S. der genannten Erlasse zu verstehen. 19

a) Auslieferung

Zum *Auslieferungsrecht* im weiteren Sinne (vgl. Art. 32 ff. IRSG) gehören die rechtshilferechtliche Festnahme, Inhaftierung (Auslieferungshaft bzw. allfällige Ersatzmassnahmen) und zwangsweise Überstellung an den ersuchenden Staat beziehungsweise das ersuchende internationale Gericht zum Zwecke der Strafverfolgung beziehungsweise zum Strafvollzug.³⁷ Zu den wichtigsten verfahrensrechtlichen und materiellen *Rechtsquellen* des Auslieferungsrechts siehe N 11–14. Der Sonderfall der *Sachauslieferung*³⁸ gehört ebenfalls zum Auslieferungsrecht. Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «*besonders bedeutenden Falls*» siehe N 29 ff., insbesondere N 32a. Das Bundesgesetz vom 1.10.2010 über die *Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens* (AS 2011 925; in Kraft seit 1.4.2011) möchte Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen bei parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren beseitigen. In solchen Fällen 20

³⁰ Vgl. dazu hinten N 24–28.

³¹ Vgl. Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG in der Fassung von Ziff. 30 Anhang VGG. Dieser Anfechtungsgegenstand wird in Art. 93 Abs. 2 nicht mehr erwähnt.

³² Zu öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zw. Kantonen betr. Vollzug eines ausländischen Urteils (Art. 120 Abs. 2 BGG, Art. 105 f. IRSG) s. BGE 136 IV 44.

³³ In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

³⁴ BGE 133 IV 134, 136.

³⁵ SR 351.6; vgl. Ziff. 32 Anhang VGG.

³⁶ SR 351.20; vgl. Ziff. 31 Anhang VGG.

³⁷ Zum Begriff und zu den Rechtsquellen des Auslieferungsrechts s. HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 1 ff., 21 ff. Zur *materiellrechtlichen* Auslieferungspraxis s. z.B. BGE 134 IV 156; 133 IV 58 ff. und 76 ff.; 131 II 235; 130 II 337; 128 II 355; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 73 ff.; MOREILLON, EIMP, 254 ff.

³⁸ Art. 59 f. IRSG; BGE 112 Ib 610, 617 ff. E. 5; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 26 f.; MOREILLON, EIMP, 305–309; ZIMMERMANN, coopération³, N 331 ff.

Art. 84 21–24 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

wird das *Bundesgericht* (neu auch in Asylverfahren) *letzte Beschwerdeinstanz* (Revision von Art. 83 lit. d Ziff. 1). In parallelen Asyl- und Auslieferungsverfahren wird auch die *gegenseitige Akteneinsicht* vorgesehen (neuer Art. 55a IRSG). Zur Revision von Art. 107 Abs. 3 (Satz 2) siehe Art. 107 N 23a.

b) Beschlagnahme

- 21** Der Begriff der *Beschlagnahme* im Sinne von Art. 84 Abs. 1 umfasst rechtshilferechtliche strafprozessuale Einziehungs-, Deckungs- und Beweismittelbeschlagnahmen (im Rahmen der sog. «kleinen» oder akzessorischen RH, inklusive Konten- und Grundbuchsperren; vgl. Art. 9, 63 Abs. 2, 64, 67a, 74 und 80a IRSG; Art. 263 ff. StPO; Art. 69–73 StGB).³⁹

c) Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten

- 22** Zur *materiellrechtlichen* Rechtshilfepraxis in *Herausgabefällen* (Art. 63 Abs. 2, 64, 67a, 74 und 80a IRSG) siehe BGE 136 IV 215, 218 ff. E. 2; 130 II 193, 329; 129 II 544; 125 II 238, 356; 120 Ib 179; MOREILLON, EIMP, 314–317, 328 ff., 341 ff., 370 f.; ZIMMERMANN, coopération³, N 338 ff. Zur Problematik der Herausgabe zur Einziehung oder Rückerstattung (Art. 74a IRSG, Art. 69–73 StGB) siehe BGE 132 II 178; 131 II 169; 129 II 453; 123 II 134, 268, 595; 116 Ib 452; 115 Ib 517; 112 Ib 576; MOREILLON, EIMP, 347–358; POPP, Grundzüge, N 417–419; ZIMMERMANN, coopération³, N 325 ff. Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «*besonders bedeutenden Falls*» siehe N 29 ff.

d) Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich

- 23** Zur Rechtshilfepraxis im Bereich des *Geheimnisschutzes* (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 69 BStP; Art. 63 Abs. 1–2 und Art. 80b Abs. 3 IRSG; Art. 246–248 StPO) siehe BGE 133 IV 271; 132 II 1; 130 II 193, 236, 302; 127 II 151; 126 II 258, 495; 123 II 161; 120 Ib 112, 179; 115 Ib 64; MOREILLON, EIMP, 195 f., 314–317; POPP, Grundzüge, N 420 ff.; ZIMMERMANN, coopération³, N 394 ff. Zur *Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs* (sowohl in Auslieferungsfällen als auch im Rahmen der kleinen RH) siehe Art. 18a IRSG (in der Fassung gemäss Anhang 1 StPO Ziff. 13; s. auch Art. 269 ff. StPO). Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «*besonders bedeutenden Falls*» siehe N 29 ff.

e) Vor- und Zwischenentscheide

- 24** Auf dem Gebiet der RH sind Vor- und Zwischenentscheide⁴⁰ *grundsätzlich nicht anfechtbar* (Art. 93 Abs. 2). Der Grund dafür liegt darin, dass Rechtshilfeverfahren möglichst rasch zum Abschluss gebracht werden müssen (vgl. Art. 100 Abs. 2 lit. b und Art. 17a IRSG). Deshalb sah bereits das bisherige Recht (aArt. 80e lit. b i.V.m. aArt. 80f

³⁹ S. z.B. BGE 136 IV 215. Zum Begriff des RH-Rechts bzw. der Rechtshilfemassnahme i.w.S. s. BGer, I. ÖRA, 20.12.2010, 1C_485/2010, E. 2 (zur Publikation vorgesehen); HÜRLIMANN-FERSCH, Amts- und Rechtshilfe, 6–10; MOREILLON, EIMP, 7 ff.; POPP, Grundzüge, N 1, 101 ff.; ZIMMERMANN, coopération³, N 1 ff., 380 ff. Zur *materiellrechtlichen* RH-Praxis in Beschlagnahmefällen s. die in N 22–23 erwähnten Urteile. Zum zusätzlichen Sachurteilserfordernis des «*besonders bedeutenden Falls*» s. N 29–32a. Zur Anfechtbarkeit von *Zwischenentscheiden* s. Art. 93 Abs. 1–2 sowie N 24–28.

⁴⁰ Zu den Begriffen und zu den allgemeinen rechtshilferechtlichen Verfahrensfragen der vorläufigen Massnahme (Art. 18 IRSG) bzw. des Vor- und Zwischenentscheids s. MOREILLON, EIMP, 380–82; POPP, Grundzüge, N 546 f.; ZIMMERMANN, coopération³, N 365 ff.

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten **25 Art. 84**

Abs. 2 und 80g Abs. 2 IRSG) bei der «kleinen» RH⁴¹ nur zwei Fälle vor, in denen der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen angefochten werden konnten: Erstens die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen und zweitens die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind. In beiden Fällen musste überdies ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil gegeben sein. Von diesen beiden Fällen hält nun Art. 93 Abs. 2 lediglich an der Anfechtbarkeit der *Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen* fest. Zudem werden dort Beschwerden vorbehalten gegen Entscheide über die *Auslieferungshaft*. In beiden Fällen müssen *zusätzlich* die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 erfüllt sein: Es muss entweder ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen,⁴² oder die Gutheissung einer Beschwerde gegen den Zwischenentscheid müsste sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen können.⁴³ Ist die Beschwerde gegen einen solchen Vor- und Zwischenentscheid nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so ist er gemäss Art. 93 Abs. 3 durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt und sofern der Endentscheid mit Blick auf Art. 84 überhaupt anfechtbar ist. Gemäss Art. 98 kann mit einer Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur noch die *Verletzung verfassungsmässiger Rechte* gerügt werden. Insofern wurden die zulässigen *Beschwerdegründe* gegenüber dem früheren Verfahrensrecht eingeschränkt. Art. 80e Abs. 2 IRSG (in der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG⁴⁴) beschränkt überdies die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen bereits im Beschwerdeverfahren vor Bundesstrafgericht ganz erheblich.

Es fällt auf, dass Art. 93 Abs. 2 keinerlei Hinweis auf Art. 84 enthält. Dies liesse **25** zunächst die Interpretation zu, dass die anfechtbaren Vor- und Zwischenentscheide auf dem Gebiet der RH in Art. 93 Abs. 2 (i.V.m. Abs. 1) eine abschliessende Regelung i.S. einer *lex specialis* erfahren hätten. Einer solchen Auslegung ist jedoch entgegen zu halten, dass es das ausdrückliche Ziel des Gesetzgebers war, das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz in RH-Fällen nur noch bei besonders bedeutenden Fällen im Sinne von Art. 84 vorzusehen (N 29 ff.). Dieses Ziel würde verfehlt, wenn das Bundesgericht (gestützt auf Art. 93) verpflichtet wäre, Beschwerden gegen sämtliche Vor- und Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 Abs. 2 uneingeschränkt entgegen zu nehmen (vgl. BGer, I. ÖRA, 8.6.2007, 1C_144/2007, E. 1.2). Die Praxis verlangt denn auch bei Zwischenentscheiden im Sinne von Art. 93 Abs. 2 das zusätzliche Erfülltsein von Art. 93 Abs. 1 (lit. a oder lit. b).⁴⁵

⁴¹ Bezüglich der *Auslieferungshaft* vgl. zur *früheren* Rechtslage: BGE 131 I 52, 54 E. 1.2.2; 130 II 306, 308 f. E. 1 (Beschwerde ans BGer nach SGG gegen Entscheide der Beschwerdekammer des BstGer, s.a. BGer, I. ÖRA, 24.10.2005, 1S.41/2005). Zum noch früheren Verfahrensrecht (vor Erlass des SGG): BGE 117 IV 359, 360 f. E. 1 (direkte IRSG-Beschwerde an die damalige Anklagekammer des BGer).

⁴² Art. 93 Abs. 1 lit. a; s. BGE 136 IV 20, 22 E. 1.1; 133 IV 215, 217 E. 1.1. Zum Eintretensfordernis des «nicht wieder gutzumachenden Nachteils» gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a s. Art. 93 N 2–5; vgl. auch TSCHANNEN-BOMMER, 164–166; SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, Art. 93 N 7–9. Zur altrechtlichen Praxis betr. den «unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil» (aArt. 80e lit. b IRSG) s. BGE 130 II 329, 332 f. E. 2; 128 II 353; 127 II 198, 203–205 E. 2b; 126 II 495, 500 f. E. 5a–d; MOREILLON, EIMP, 380–82; POPP, Grundzüge, N 547 f.; ZIMMERMANN, coopération², N 296.

⁴³ Art. 93 Abs. 1 lit. b; s. BGE 133 IV 215, 217 E. 1.1.

⁴⁴ In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

⁴⁵ BGE 136 IV 20, 22 E. 1.1; 133 IV 215, 217 E. 1.1.

Art. 84 26, 27 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

26 Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens richtet sich der Instanzenzug bei Zwischenentscheiden grundsätzlich nach dem Rechtsmittel, das in der Hauptsache zulässig ist. Ausnahmsweise wird jedoch gerichtlicher Rechtsschutz auch unabhängig von der Zuständigkeit in der Sache gewährt.⁴⁶ Würde dieser Grundsatz unbeschrieben auf die Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 2 übertragen, könnten sie nur ans Bundesgericht weiter gezogen werden, wenn dies auch für den RH-Endentscheid selbst zuträfe, d.h. wenn diesbezüglich ein besonders bedeutender Fall vorläge. Eine vertiefte Prüfung der Frage, ob eine RH-Sache als solche einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 darstellt, kann im Rahmen der Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid jedoch aus praktischen Gründen oft nicht erfolgen: Nicht selten sind noch gar nicht alle Sachverhaltselemente bekannt, welche die Beantwortung dieser Frage erlauben würden. Abklärungen hierzu würden unnötige Verfahrensverzögerungen mit sich bringen. Und schliesslich gilt es auch zu verhindern, dass sich das Bundesgericht (im regelmässig frühen Verfahrensstadium des Zwischenentscheids und im Hinblick auf eine allfällige Beschwerde gegen den Endentscheid) bereits präjudizierlich festlegen müsste. Deshalb bezieht sich das Eintretenserfordernis des besonders bedeutenden Falls hier ausschliesslich auf den Streitgegenstand des Zwischenentscheids im Sinne von Art. 93 Abs. 2.⁴⁷ Die Beurteilung des besonders bedeutenden Falls entfaltet damit nur mit Bezug auf den Zwischenentscheid Rechtswirkungen.

aa) Auslieferungshaft

27 Die *Auslieferungshaft* (Art. 47 ff. IRSG) greift tief in die Rechte des Verfolgten ein. Dies wird namentlich in Art. 31 BV besonders betont. Das in Art. 31 Abs. 4 BV verbriefte Recht einer Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, jederzeit ein Gericht anzurufen, wird im Bereich der Auslieferungshaft zwar durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gewährleistet (vgl. Art. 48 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG⁴⁸). Im Hinblick auf die in Art. 31 Abs. 1 und 2 BV enthaltenen Garantien hat es der Gesetzgeber jedoch für richtig erachtet, Entscheide des Bundesstrafgerichts über Auslieferungshaft grundsätzlich der öffentlich-rechtlichen Einheitsbeschwerde ans Bundesgericht zu unterstellen.⁴⁹ Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 ist hier ohne weiteres gegeben.⁵⁰ Zum Eintretenserfordernis des besonders bedeutenden Falls (Art. 84) bei Vor- und Zwischenentscheiden siehe N 25–26. Erhebt ein Inhaftierter Beschwerde gegen die Auslieferungshaft und ist nach Auffassung des Bundesgerichts ausnahmsweise⁵¹ eine Haftentlassung am Platz, dürfte ein besonders bedeutender Fall in der Regel zu bejahen sein; zur einschlägigen Praxis siehe N 32a. Analoges muss gelten, wenn das Bundesstrafgericht nach Ansicht des Bundesgerichts zu Unrecht eine Haftentlassung angeordnet hat und das Bundesamt für Justiz dagegen Beschwerde erhebt. Andernfalls würde die Beschwerdelegitimation des Bundesamts in Auslieferungssachen (s. nachfolgend sowie hinten N 34) ihres Sinns entleert. Die Anfechtbarkeit der Auslieferungshaft ist damit (unter dem Vorbehalt des Erfordernisses des besonders bedeutenden Falls) ähnlich geregelt wie bei der strafprozessualen Untersuchungshaft. Allerdings unterliegen Entscheide betreffend *Untersuchungshaft* (wie die übrigen straf-

⁴⁶ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar, Art. 75 VRPG N 1 ff.

⁴⁷ BGE 133 IV 215, 218 E. 1.2; vgl. auch 136 IV 20, 23 ff. E. 2 f.

⁴⁸ Je in den Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG.

⁴⁹ Zum *alten* Verfahrensrecht (nach SGG) s. vorne FN 39.

⁵⁰ Vgl. BGE 136 IV 20, 22 E. 1.1.

⁵¹ Zu den restriktiven materiellrechtlichen Voraussetzungen vgl. BGE 136 IV 20, 23 f. E. 2; 130 II 306, 309 ff. E. 2.

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 28, 29 Art. 84

prozessualen Zwangsmassnahmen) gemäss Art. 78 und 79 der *Beschwerde in Strafsachen*,⁵² während die Auslieferungshaft (wie erwähnt) mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anzufechten ist. Gegen eine allfällige Aufhebung der Auslieferungshaft (oder eines Auslieferungsentscheides) durch das Bundesstrafgericht kann das Bundesamt für Justiz beim Bundesgericht Beschwerde führen (Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 25 Abs. 3 IRSG⁵³) und damit die geordnete Weiterführung des Verfahrens im Hauptpunkt der Auslieferung (mit Einschluss des allfälligen Beschwerdeverfahrens vor BGer) sicherstellen. Zur Koordination mit parallelen *Asylverfahren* siehe N 20.

bb) Beschlagnahme von Vermögenswerten und anderen Wertgegenständen

Die ungerechtfertigte *Beschlagnahme*⁵⁴ von *Vermögenswerten* und anderen *Wertgegenständen* greift ebenfalls tief in die Rechtsstellung der betroffenen Person ein und kann dieser grossen Schaden verursachen. Die Zwangsmassnahme tangiert nach der Praxis des Bundesgerichts⁵⁵ und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁵⁶ die «civil rights» der betroffenen Person und verlangt daher nach einer richterlichen Kontrolle. Diese wird in erster Linie von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts sichergestellt. Die öffentlich-rechtliche Einheitsbeschwerde ans Bundesgericht ist hingegen nur zulässig, wenn (schon im Zeitpunkt der Beschlagnahme) ein *nicht wieder gutzumachender Nachteil* droht (i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2).⁵⁷ Kommt das Bundesstrafgericht entgegen der Meinung des Bundesamts für Justiz zum Schluss, eine Beschlagnahme sei aufzuheben, so kann das Bundesamt den Entscheid des Bundesstrafgerichts (unter den analogen Voraussetzungen und gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 25 Abs. 3 IRSG⁵⁸) beim Bundesgericht anfechten.⁵⁹ 28

3. Besonders bedeutender Fall

Neben einem spezifischen *Sachgegenstand* der RH nach Art. 84 Abs. 1 (N 16–28) verlangt Abs. 2 *zusätzlich* das Vorliegen eines «**besonders bedeutenden Falles**». Art. 84 bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der 29

⁵² S. Kommentierungen zu Art. 78 und Art. 79; THOMMEN/WIPRÄCHTIGER, AJP 2006, 652 f., 655.

⁵³ BGer, I. ÖRA, 23.10.2007, 1C_91/2007, E. 1.4. Diese Beschwerdelegitimation des Bundesamts in Auslieferungs(haft)sachen bestand schon nach *altem* Verfahrensrecht (Beschwerde nach SGG): BGE 130 II 306, 308 f. E. 1.

⁵⁴ In Frage kommen hier als Anfechtungsobjekte rechtshilferechtliche *strafprozessuale Einziehungs-, Deckungs- und Beweismittelbeschlagnahmen* inkl. Konten- oder Grundbuchsperrern (vgl. Art. 9, 63 Abs. 2, 64, 67a, 74 und 80a IRSG; Art. 263 ff. StPO; Art. 69–73 StGB); s.a. vorne N 21 f. und die dortigen Hinweise auf die (materiellrechtliche) Lehre und Praxis.

⁵⁵ BGE 125 II 417 (PKK).

⁵⁶ *Affaire Linnekogel c. Schweiz*, Requête N° 43874/98, EGMR vom 1.3.2005.

⁵⁷ S. N 24. Oder wenn die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b erfüllt ist (s. BGE 133 IV 215, 217 E. 1.1). Zum Eintretenserfordernis des «nicht wieder gutzumachenden Nachteils» s. Kommentierung zu Art. 93 Abs. 1. Zur altrechtlichen Praxis betr. den «unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil» (aArt. 80e lit. b IRSG) s. BGE 130 II 329, 332 f. E. 2; 128 II 353; 127 II 198, 203–205 E. 2b; 126 II 495, 500 f. E. 5a–d; MOREILLON, EIMP, 380–82; POPP, Grundzüge, N 547 f.; ZIMMERMANN, *coopération*, N 296. Zum Vorliegen eines «besonders bedeutenden Falles» (Art. 84) bei der Anfechtung von Vor- und Zwischenentscheiden s. vorne N 25 f.

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG.

⁵⁹ BGE 133 IV 215, 218 E. 1.3. Damit wird sichergestellt, dass die Beschlagnahme, soweit sie gerechtfertigt ist, für das weitere Rechtshilfeverfahren (mit Einschluss eines allfälligen bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens) aufrecht erhalten bleibt.

Art. 84 30 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

RH. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein *weiter Ermessensspielraum* zu. Gerade im Bereich der so genannten «kleinen» Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden.⁶⁰ Ein besonders bedeutender Fall liegt nach Art. 84 Abs. 2 «*insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt*» (dazu N 31) worden sind «oder das *Verfahren im Ausland schwere Mängel*» (dazu N 32) aufweist. Das Gesetz enthält nach ausdrücklichem Wortlaut von Abs. 2 («*insbesondere*») eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Das Bundesgericht erhält damit den nötigen Auslegungsspielraum für die Klärung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs. Darunter fallen nicht nur Beschwerdesachen, die *Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung* aufwerfen (dazu für die RH N 30), sondern überdies auch solche, die aus *anderen Gründen* besonders bedeutsam sind.⁶¹

a) *Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung*

- 30** In Beschwerdefällen der RH stellen sich in der Regel keine wichtigen beziehungsweise erstmals zu beurteilenden Rechtsfragen, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedürften.⁶² Im Urteil 1C_287/2008 vom 12.1.2009 E. 1.3 (Pra 2010, Nr. 22, 141) hat das Bundesgericht einen besonders bedeutenden Fall bejaht, da die Vorinstanz (BstGer) von der ständigen *Rechtsprechung* zur Beschwerdelegitimation (Art. 80h lit. b IRSG, Art. 9a lit. b IRSV⁶³) *abgewichen* war. Als von grundsätzlicher Bedeutung erachtete das Bundesgericht auch die Frage der *Behördenzuständigkeiten* in fiskalischen Amtsbeziehungsweise Rechtshilfeverfahren («Fall UBS/USA»)⁶⁴. An einem besonders bedeutenden Fall fehlt es hingegen, wenn der Vorwurf, das Bundesstrafgericht sei von der Praxis abgewichen, sich in *appellatorischer Kritik* an den materiellen Erwägungen des angefochtenen Entscheides *erschöpft*.⁶⁵ **Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung** können sich (im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsprechung) insbesondere nach dem Erlass neuer materiell- oder verfahrensrechtlicher Normen stellen. In BGE 133 IV 271 bejahte das Bundesgericht ebenfalls das Vorliegen eines besonders bedeutenden Falles: Die italienischen Behörden hatten rechtshilfweise die *Identifizierung* von zwei *Internet-Protokolladressen* (IP) bei zwei schweizerischen Providerfirmen verlangt.⁶⁶ Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher

⁶⁰ BGE 134 IV 156, 160 E. 1.3.1, 161 E. 1.3.4; vgl. auch BGE 133 IV 125, 128 f. E. 1.4; 133 IV 129, 130 E. 1; 133 IV 131, E. 2 f.; 133 IV 132, 133 f. E. 1; 133 IV 215, 217 f. E. 1.2; 133 IV 271, 274 E. 2.2.2; sehr restriktiv BGer, I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2. Zur *Kasuistik* des besonders bedeutenden Falles s. N 30–32a. Zur Problematik des besonders bedeutenden Falles bei *Zwischenentscheiden* s. N 24–28.

⁶¹ SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, BGG, Art. 84 N 8. Zur Entstehungsgeschichte von Art. 84 bzw. des gesetzlichen Sachurteilserfordernisses des besonders bedeutenden Falles s. vorne N 4–10. Zum Begriff der «Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung» s. (neben N 30) auch Art. 74 Abs. 2 lit. a, Art. 83 lit. f Ziff. 2, Art. 85 Abs. 2 und Art. 109 Abs. 1.

⁶² BGE 134 IV 156, 161 E. 1.3.4.

⁶³ Vgl. auch BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 1 ff.; s. auch BGer, I. ÖRA, 10.5.11, 1C_122/2011.

⁶⁴ BGer, I. ÖRA, 20.12.2010, 1C_485/2010 E. 1 f. (zur Publikation vorgesehen).

⁶⁵ BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_219/2010, E. 4.

⁶⁶ Zwar erwog das BGer (nicht publ. E. 1.1–1.2 [BGer, I. ÖRA, 19.7.2007, 1C_187/2007]), dass hinsichtlich des Gegenstandes der Strafuntersuchung (Ehrverletzung) allein kein besonders bedeutender Fall vorgelegen hätte. Die Frage, inwiefern die Mitteilung von IP-Adressen auf dem Weg der RH zulässig sei, wurde jedoch als *Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung* eingestuft und (in Anwendung von Art. 84 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 BGG) in Fünferbesetzung beurteilt.

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 31, 32 Art. 84

Bedeutung war auch⁶⁷ in BGE 133 IV 215, 218 ff. E. 1.2–2, zu prüfen: Es ging um die Zulässigkeit einer provisorischen *Kontensperre* (im Hinblick auf eine Herausgabe von Vermögenswerten an Deutschland) zur Sicherung einer *fiskalstrafrechtlichen Ersatzforderung*; das Urteil betraf einen *Zwischenentscheid* (dazu N 24–28). Zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im *Auslieferungsrecht* siehe N 32a.

b) Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze

Was die **Verletzung elementarer Grundsätze des RH-Verfahrens** betrifft, ist (angesichts der Absicht des Gesetzgebers, die Beschwerdemöglichkeit einzuschränken und das BGer zu entlasten⁶⁸) weiterhin mit einer zurückhaltenden Eintretenspraxis des Bundesgerichts zu rechnen.⁶⁹ Das bloss *Vorbringen* des Rechtsuchenden, die Behörden hätten sein rechtliches Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, lässt einen Rechtshilfefall noch nicht als besonders bedeutend erscheinen. Vielmehr müssen dafür *ernsthafte Anhaltspunkte* objektiv vorliegen.⁷⁰ 31

c) Schwerer Mangel des ausländischen Verfahrens

Art. 84 Abs. 2 nennt als zweites Beispiel des besonders bedeutenden Falles «**schwere Mängel des ausländischen Verfahrens**». Auch dieser Begriff ist *restriktiv* auszulegen.⁷¹ Schon der bisherige Art. 2 IRSG sah «schwere Mängel»⁷² des Verfahrens im Ausland als materiellen Ausschlussgrund der RH vor. Die (nach altem Verfahrensrecht auf die Legitimationsvoraussetzungen gestützte) Eintretenspraxis des Bundesgerichts dazu ist ebenfalls zurückhaltend.⁷³ 32

⁶⁷ Sehr *restriktiv* erscheint die Eintretenspraxis im Urteil BGer, I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2 betr. *Dopingbetrug* im internationalen Radsport. In BGer, I. ÖRA, 20.12.2010, 1C_308/2010 beurteilte das BGer *verjährungsrechtliche* Grundsatzfragen. S. auch BGer, I. ÖRA, 11.3.11, 1C_513/2010 betreffend *ordre public* und *Unschuldsvermutung* im Rahmen einer *Herausgabe von Vermögenswerten*. Im (altrechtlichen) Grundsatzurteil in Sachen *Thomson* (BGE 130 II 21) wurde entschieden, dass zur Verfolgung einer *internationalen Korruptionsaffäre* (Verkauf von sechs Marinefregatten durch eine französische Firma an Taiwan) auch *RH an Taiwan* (Nationalchina) geleistet werden konnte. Im *Leitentscheid Yukos* (BGE 130 II 329) mussten zwar keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt werden. Trotzdem wäre hier das Erfordernis des besonders bedeutenden Falles erfüllt gewesen: Im Wesentlichen war die Frage zu prüfen, ob die beschlagnahmten Vermögenswerte von insgesamt ca. CHF 6,2 Mia. mit den verfolgten Delikten in einem hinreichend engen Zusammenhang standen und ob die Beschlagnahme im genannten Umfang verhältnismässig war. Mit Blick auf die beteiligten Parteien, die grossen Geldsummen und die besondere politische Bedeutung des Falls lag eine Streitsache von ausserordentlicher Tragweite vor. Ähnlich z.B. auch BGE 129 II 462 (*Alberto Fujimori*).

⁶⁸ Dazu ausführlich vorne N 4–10.

⁶⁹ Vgl. BGE 133 IV 125, 128 f. E. 1.4; 133 IV 131 f.; 133 IV 132 ff.; BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 4; I. ÖRA, 17.7.2007, 1C_138/2007, E. 2.

⁷⁰ Insofern nimmt das BGer – auf ausreichend begründete Rüge hin – eine Art *materielle «Vorprüfung»* vor (vgl. BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 4).

⁷¹ BGE 133 IV 131, 132 E. 3; 133 IV 271, 274 E. 2.2.2.

⁷² Generalklausel von Art. 2 lit. d IRSG: «andere schwere Mängel».

⁷³ S. dazu hinten N 37. Eine restriktive Eintretenspraxis (gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1) drängt sich auch nach aktuellem Recht auf, besonders in den Fällen der kleinen bzw. akzessorischen Rechtshilfe bzw. im Anwendungsbereich des EUeR und GwUe: Die Annahme «schwerer Mängel des ausländischen Verfahrens» käme jedenfalls einem schwerwiegenden Misstrauensvotum gegenüber der Strafjustiz des ersuchenden Signatarstaats gleich (FORSTER, Rechtshilfe, 279 FN 18). In menschenrechtlich und politisch belasteten RH-Fällen können sich in diesem Zusammenhang allerdings *schwierige Fragen* stellen, vgl. z.B. BGE 134 IV 156; 132 II 81; 131 II 235 und 130 II 337; 130 II 329. Zum *Verfahren* bei Nichteintreten mangels «besonders bedeutenden Falles» (Art. 109 i.V.m. Art. 107 Abs. 3 BGG) s. BGE 133 IV 125.

Art. 84 32a, 33 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

d) Besonders bedeutender Auslieferungsfall

- 32a** Auch bei **Auslieferungen** beziehungsweise **Auslieferungshaft** kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden.⁷⁴ Bejaht wurde er namentlich in folgenden Urteilen: BGE 134 IV 156, 160 f. E. 1.3: Hier sah das Bundesgericht Anlass zu grundsätzlichen Erwägungen zur Wirksamkeit *diplomatischer Zusicherungen* betreffend die *menschenrechtskonforme Behandlung* von Verfolgten im ersuchenden Staat; der Fall betraf die Auslieferung eines mutmasslichen Wirtschaftsdelinquenten an Russland. BGE 136 IV 88: Gestützt auf *Schengen-Recht* (SAA/SDÜ⁷⁵) bewilligte das Bundesgericht die Auslieferung eines Verfolgten an Deutschland für ein qualifiziertes *Fiskaldelikt* (Abgabebetrag). BGE 136 IV 20, 22 ff. E. 1.2–3: Zu beurteilen waren rechtliche Grundsatzfragen betreffend mögliche Ersatzmassnahmen für *Auslieferungshaft*, insbesondere zum so genannten *Electronic Monitoring*.⁷⁶ Bei *Auslieferungshaft*-entscheiden handelt es sich um *Zwischenentscheide* (Art. 84 i.V.m. Art. 93 Abs. 1–2; s. dazu N 2–27). Auch bei *politisch stark konnotierten* Auslieferungsersuchen (insbes. Bürgerkriegsfällen, Terrorismusvorwürfen usw.) hat das Bundesgericht einen besonders bedeutenden Fall schon öfter bejaht.⁷⁷

4. Qualifizierte Begründungsobliegenheit

- 33** In der Beschwerdeschrift ist innert der zehntägigen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. b) im Einzelnen klar darzulegen, dass und inwiefern die Eintretensvoraussetzungen von Art. 84 (zulässiges Anfechtungsobjekt, N 16 ff., sowie besonders bedeutender Fall, N 29 ff.) erfüllt sind (Art. 42 Abs. 2 Satz 2). Es handelt sich dabei um eine (im Verhältnis zu Art. 43 Ingress: «auf Antrag») qualifizierte prozessuale Begründungs- beziehungsweise Substanziierungsobliegenheit. Für das Element des besonders bedeutenden Falls wird dies in Art. 42 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich gesagt. Sachlich umfassen die Eintretensvoraussetzungen von Art. 84 aber zusätzlich auch ein zulässiges Anfechtungsobjekt (z.B. Auslieferungsentscheid). Der Sinn und Zweck von Art. 42 Abs. 2 Satz 2 ist es, dem Bundesgericht eine Zulässigkeitsprüfung gemäss Art. 84 zu ermöglichen (s. auch

⁷⁴ BGE 134 IV 156, 161 E. 1.3.4; BGer, I. ÖRA, 25.5.2010, 1C_211/2010, E. 1.2; BGE 136 IV 88, nicht publ. E. 2.1.1 (BGer, I. ÖRA, 13.4.2010, 1C_163/2010).

⁷⁵ S. auch vorne N 14.

⁷⁶ Mit elektronischen Geräten überwachter «Hausarrest». Zum *Electronic Monitoring* sowie zur Frage von weiteren möglichen Ersatzmassnahmen für Auslieferungshaft (wie Kautions-, Schriftensperre usw.) s. auch den Entscheid BstGer, 19.10.2009, RR 2009/308, i.S. R. Polanski; dieser Entscheid wurde nicht beim BGer (nach Art. 84) angefochten.

⁷⁷ Z.B. BGer, I. ÖRA, 23.10.2007, 1C_91/2007, E. 1.3.3 (Auslieferung an die Türkei vom BstGer verweigert). Auch der (altrechtliche) Auslieferungsfall «Erdogan» (BGE 133 IV 58) war (unabhängig von den beurteilten schwierigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des EAUE auf jugendstrafrechtliche Fälle bzw. auf Fragen des internationalen Terrorismusstrafrechts) von besonders hoher (insb. humanitärer und rechtspolitischer) Bedeutung (türkisch-kurdischer Bürgerkrieg; s. ebenso BGE 133 IV 76 i.S. M.E./PKK). Von ähnlicher Tragweite waren auch die Urteile BGE 131 II 235 und 130 II 337 (serbisch-kosovarischer Bürgerkrieg) sowie BGE 128 II 355 (Nicola Bortone/«Brigate Rosse»). Im Auslieferungsfall des ehemaligen russischen Atomministers Adamov (BGE 132 II 81) waren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen. Es musste entschieden werden, welchem der beiden um RH nachsuchenden Staaten (USA oder Russland) bei der Auslieferung die Priorität einzuräumen war. Dieser Fall wäre auch unabhängig davon, dass Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlagen, im Hinblick auf die beteiligten Parteien, die Auswirkungen auf den Verfolgten, die politische Tragweite usw. vom BGer als besonders bedeutend eingestuft worden (ausdrücklich BGE 132 II 81, 97 E. 3.4). Zu diesen sehr heiklen Fällen s. FS Uni SG 2007-FORSTER, 165 ff.

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 34 Art. 84

Art. 107 Abs. 3 und Art. 43 lit. a). Innert Beschwerdefrist sind dem Bundesgericht daher alle Angaben zu unterbreiten, die für eine Zulässigkeitsprüfung notwendig sind. Wird die Substanziierungsobliegenheit in Bezug auf die genannten Punkte nicht hinreichend beachtet, und erweist sich die Beschwerde deshalb als *offensichtlich nicht hinreichend begründet*, so wird auf die Sache im vereinfachten *einzelrichterlichen Verfahren* nach Art. 108 Abs. 1 lit. b materiell *nicht eingetreten*.⁷⁸ Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, nach Gründen zu forschen, welche die Zulässigkeit der Beschwerde nahe legen könnten. Sind die Begründungserfordernisse hingegen erfüllt und verneint das Bundesgericht das Vorliegen eines *besonders bedeutenden Falls*, so wird über das Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 entschieden. Da es sich bei Art. 109 Abs. 1 um eine Spezialvorschrift handelt, gilt dies auch bei *offensichtlich* fehlendem besonders bedeutendem Fall (vgl. Art. 107 Abs. 3 N 5; BGE 133 IV 125, 127 f. E. 1.2). Ein solcher Nichteintretensentscheid ergeht in Dreierbesetzung und in der Regel ohne öffentliche Beratung, es sei denn, ein Gerichtsmitglied verlange eine solche (Art. 58 Abs. 1 lit. a). Einstimmigkeit ist nicht erforderlich (Art. 109 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 lit. b). Bei *anderen* offensichtlichen Unzulässigkeitsgründen (z.B. offensichtlich fehlende Legitimation, Nichtleistung des Kostenvorschusses, offensichtliches Versäumen der Beschwerdefrist etc.) im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a sowie in den Fällen nach Art. 108 Abs. 1 lit. b⁷⁹–c wird im *einzelrichterlichen Verfahren* entschieden. Die Vorschrift von Art. 107 Abs. 3 (Entscheidungsfrist von 15 Tagen) beschränkt sich auf Nichteintretensentscheide im Sinne von Art. 109 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 84 (fehlender besonders bedeutender Fall).⁸⁰

5. Beschwerdelegitimation

Es bestehen (auch nach neuem Recht) zwei Spezialbestimmungen des IRSG zu Fragen der Beschwerdelegitimation, nämlich Art. 25 Abs. 3 IRSG (Beschwerdelegitimation des Bundesamts für Justiz)⁸¹ sowie Art. 21 Abs. 3 IRSG in Verbindung mit Art. 9a IRSV (Legitimation der im ausländischen Strafverfahren angeschuldigten Personen).⁸² Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 IRSG begründet sowohl bei der «kleinen» RH als auch bei Auslieferungen eine Legitimation des Bundesamts für Justiz zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.⁸³ Von diesen Spezialfällen abgesehen, ist die Befugnis der von RH-Massnahmen betroffenen Personen beziehungsweise Gesellschaften, Beschwerde beim Bundesgericht zu führen, in Art. 89 Abs. 1 geregelt. 34

⁷⁸ Ein Nichteintreten im *einzelrichterlichen Verfahren* erfolgt grundsätzlich auch in den übrigen von Art. 108 Abs. 1 lit. a–c vorgesehenen Fällen. Das gilt jedenfalls bei Fällen *offensichtlicher* Unzulässigkeit, die *nicht* die Frage des besonders bedeutenden Falls regeln, z.B. Nichteintreten wegen offensichtlich fehlender *Legitimation* oder offensichtlich fehlendem zulässigem *Anfechtungsobjekt* (Einzelrichter, Art. 108 Abs. 1 lit. a). Das Verfahren bei *offensichtlich fehlendem besonders bedeutendem Fall* wird hingegen durch Art. 109 Abs. 1 *spezialgesetzlich* geregelt (Nichteintreten in Dreierbesetzung, BGE 133 IV 125, 127 f. E. 1.2). Ein Nichteintreten im *einzelrichterlichen Verfahren* erfolgt sodann bei offensichtlich fehlender Begründung in *anderer* Hinsicht (Art. 108 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Satz 1) sowie bei *querulatorischen* oder *rechtsmissbräuchlichen* Beschwerden (Art. 108 Abs. 1 lit. c).

⁷⁹ Z.B. im vorne bereits erwähnten Fall der offensichtlichen Verletzung der Begründungsobliegenheit.

⁸⁰ BGE 133 IV 125, 127 E. 1.2.

⁸¹ BGE 133 IV 215, 218 E. 1.3; vgl. betr. *Zentralstelle USA* des BJ auch Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BG-RVUS (in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG).

⁸² IRSG-Fassungen gemäss Ziff. 30 Anhang VGG.

⁸³ BGE 133 IV 215, 218 E. 1.3; BGer. I. ÖRA, 23.10.2007, 1C_91/2007, E. 1.4.; s. schon nach altem Recht aArt. 80h lit. a IRSG. Zur Beschwerdelegitimation des Bundesamts gegen Entlassungen aus der *Auslieferungshaft* durch das BstGer (nach dem früheren SGG) s. BGE 130 II 306, 308 f. E. 1.

Art. 84 35, 36 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

- 35** Zur öffentlich-rechtlichen Beschwerde in RH-Angelegenheiten ist gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a–c⁸⁴ berechtigt, wer
- a) *vor der Vorinstanz*⁸⁵ am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
 - b) durch den angefochtenen Entscheid *besonders berührt* ist; und
 - c) ein *schutzwürdiges Interesse* an dessen Aufhebung oder Änderung hat.
- 36** Diese nach dem Wortlaut des Gesetzes *kumulativ*⁸⁶ zu erfüllenden Voraussetzungen (N 35) entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Legitimationsanforderungen in RH-Sachen der (altrechtlichen) Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.⁸⁷ Danach ist zur Beschwerdeführung nur berechtigt, wer *persönlich und direkt von den angeordneten Rechtshilfemassnahmen betroffen* ist und ein *schutzwürdiges Interesse* an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dies gilt namentlich auch für angeschuldigte Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet. Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr muss eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste «spezifische Beziehungsnähe» dargetan sein. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt hingegen nicht.⁸⁸ Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Erhebung von *Konteninformationen* beziehungsweise bei *Kontensperren* der jeweilige *Kontoinhaber*⁸⁹ angesehen, im Falle von *Hausdurchsuchungen* der jeweilige *Eigentümer oder Mieter*.⁹⁰ Das Analoge gilt nach der Rechtsprechung für Personen, gegen die *unmittelbar Zwangsmassnahmen* angeordnet wurden.⁹¹ Auch der unmittelbar von einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme betroffene *Aufbewahrer* (Lagerhalter) von *Geschäftsakten* (und elektronischen Dateien) ist nach der Praxis des Bundesgerichtes beschwerdelegitimiert.⁹² Zur Beschwerdeberechtigung von juris-

⁸⁴ Zur Legitimation des *Bundesamts für Justiz* nach Art. 89 Abs. 2 lit. a s. vorne N 34.

⁸⁵ Nach neuem Recht handelt es sich dabei in RH-Fällen immer um die Beschwerdekammer des BstGer, s. vorne N 15.

⁸⁶ BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 37, 115; s. aber BGE 133 V 188, 192 E. 4.3.1 und BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010, E. 5.1.1–5.1.2 (zur Publikation vorgesehen); BGer, I. ÖRA, 12.1.2009, 1C_287/2008, E. 2.2, Pra 2010, Nr. 22, 141.

⁸⁷ Gestützt auf aArt. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a IRSV und Art. 103 lit. a OG bzw. Art. 21 Abs. 3 IRSG sowie aArt. 16 Abs. 1 BG-RVUS; BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010, E. 5.1.1–5.1.2 (zur Publikation vorgesehen); BGer, I. ÖRA, 12.1.2009, 1C_287/2008, E. 2.2, Pra 2010 Nr. 22, 141.

⁸⁸ BGE 129 II 268, 269 E. 2.3.3; 128 II 211, 216 f. E. 2.2; 127 II 104, 107 ff. E. 3; 127 II 198, 205 E. 2d; 126 II 258, 259 E. 2d; 125 II 356, 361 f. E. 3b/aa; 123 II 153, 156 E. 2b; BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010, E. 5–7 (zur Publikation vorgesehen); vgl. auch BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 23 ff., 35 ff.; MOREILLON, EIMP, 385–391; POPP, Grundzüge, N 551 ff.; ZIMMERMANN, coopération³, N 524 ff.

⁸⁹ Art. 9a lit. a IRSV.

⁹⁰ Art. 9a lit. b IRSV.

⁹¹ BGE 128 II 211, 217 ff. E. 2.3–2.5; 123 II 153, 157 E. 2b.

⁹² BGer, I. ÖRA, 12.1.2009, 1C_287/2008, E. 2.2, Pra 2010, Nr. 22, 141. Das BGer erwog, dass das schutzwürdige Interesse sich bereits aus der direkten Betroffenheit von der Zwangsmassnahme ergebe (und darüber hinaus keine selbstständige Legitimationsvoraussetzung bilde). Im Übrigen könnte dem Lagerhalter auch ein eigenes schutzwürdiges Interesse daran zugebilligt werden, seinen vertraglichen Verpflichtungen (sichere Obhut der Akten) gegenüber dem Hinterleger nachzukommen. Soweit der Aufbewahrer den Inhalt der fremden Akten nicht kennt bzw. nicht selber geeignete Ausführungen (etwa zu ihrer sachlichen Konnexität mit der Strafuntersuchung) machen kann, dürfte er in einem Beschwerdeverfahren allerdings (aus praktischer Sicht) auf eine *Instruktion* durch den *Hinterleger* angewiesen sein; noch restriktiver BOMIO/GLASSEY, Jusletter 2010, Rz. 37, 115.

tischen Personen, deren Organe als Zeugen befragt wurden oder Dokumente ediert haben, s. BGer, I. ÖRA, 2.2.2011, 1C_424/2010, E. 5–7 (zur Publikation vorgesehen). Für bloss *indirekt* Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Unterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen beziehungsweise Inhaber von sichergestellten Dokumenten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen.⁹³ Bloss *wirtschaftlich* an einem Bankkonto oder Depot Berechtigte sind (im Gegensatz zu den Konteninhabern) grundsätzlich nicht legitimiert, RH-Massnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen. Eine Ausnahme lässt die Praxis zu, wenn einzige Kontoinhaberin eine juristische Person war, die aufgelöst worden ist, und falls keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Liquidation dieser Kontoinhaberin nur vorgeschoben wird beziehungsweise rechtsmissbräuchlich erfolgt ist.⁹⁴ Zeugen sind nur beschränkt beschwerdelegitimiert. Eine rechtshilfweise Herausgabe von Befragungsprotokollen können sie nur anfechten, soweit ihre eigenen Aussagen sie selbst betreffen oder soweit sie sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.⁹⁵

Gelegentlich verwechseln Anwälte das RH-Verfahren mit einem Strafprozess, indem sie wie an Schranken eines Strafgerichts «plädieren», den inkriminierten Sachverhalt bestreiten, die Unschuldsumutung beziehungsweise den Grundsatz «in dubio pro reo»⁹⁶ anrufen und Beweisanträge stellen. Nicht selten werden im RH-Verfahren auch spezifische *Verteidigungsrechte* (etwa die Garantien von Art. 6 Ziff. 3 EMRK) als verletzt gerügt, und zwar auf zwei separaten Argumentationsebenen: Zum einen machen nicht angeschuldigte Personen, die von Rechtshilfemassnahmen betroffen sind, unter Berufung auf Art. 2 IRSG – und quasi «stellvertretend» für den Beschuldigten – geltend, im *ausländischen* Strafverfahren würden die prozessualen Grundrechte des *Angeschuldigten* missachtet. Zum anderen wird argumentiert, dass im *RH-Verfahren* «analog» die besonderen *Verteidigungsrechte* heranziehbar seien. – Das Bundesgericht trat schon nach altem Recht auf solche Vorbringen grundsätzlich nicht ein. Art. 2 IRSG kann von *Dritten*, die im ersuchenden Staat gar keiner Verfolgung ausgesetzt sind und denen dort auch keine grundrechtswidrige Behandlung droht, nicht «stellvertretend» oder vorsorglich angerufen werden. Eine *Ausnahme* lässt die Praxis zu, wenn die Rüge von einer *verfolgten Person selbst* vorgebracht wird und diese darlegen kann, dass sie sich im ersuchenden Staat aufhält und ihr dort konkret eine grundrechtswidrige Behandlung droht.⁹⁷ Von RH-Massnahmen betroffene (nicht angeschuldigte) Dritte können sich auch nicht «analog» auf die spezifischen Verteidigungsrechte eines Beschuldigten berufen.

37

⁹³ BGE 129 II 268, 269 f. E. 2.3.3; 123 II 153, 157 E. 2b; 123 II 161, 164 E. 1d.

⁹⁴ BGE 129 II 268, 269 E. 2.3.3; 123 II 153, 157 f. E. 2c–d; BGer, I. ÖRA, 10.5.2011, 1C_122/2011, E. 4–6.

⁹⁵ BGE 126 II 258, 261 E. 2d/bb; 121 II 459, 461 f. E. 2c.

⁹⁶ Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK.

⁹⁷ Vgl. BGE 130 II 217, 227 f. E. 8.2; 129 II 268, 271 E. 6.1; FORSTER, ZStrR 2006, 278 f. Im Rahmen des Anwendungsgebiets des EUeR und GwUe (kleine Rechtshilfe) dürfte eine solcher Verdacht heute nur schwer zu begründen sein. Er käme jedenfalls einem schwerwiegenden Misstrauensvotum gegenüber der Strafjustiz des betreffenden Signatarstaates gleich. Selbst wenn die Justiz des ersuchenden Staats oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einzelnen Fällen eine Verletzung von Grundrechten festgestellt hätte (auch die Schweiz wurde bekanntlich schon mehrmals «verurteilt»), dürfte die völlige Verweigerung von RH gegenüber einem Signatarstaat des GwUe oder des EUeR gestützt auf Art. 2 IRSG i.d.R. ihrerseits völkerrechtswidrig sein (vgl. BGer, I. ÖRA, 7.3.006, 1A.21/2006, E. 1.2.3). In menschenrechtlich und politisch belasteten RH-(insb. Auslieferungs-)Fällen können sich in diesem Zusammenhang allerdings schwierige Fragen stellen, vgl. z.B. BGE 134 IV 156; 132 II 81; 131 II 235 und 130 II 337; 130 II 329; dazu vorne N 30–32a.

Art. 84 38 3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

Jeder von RH-Massnahmen (Hausdurchsuchungen, Kontenerhebungen, Kontensperren, Beschlagnahmungen usw.) unmittelbar⁹⁸ Betroffene ist hingegen legitimiert, *eigene Rechte*⁹⁹ als verletzt anzurufen.¹⁰⁰

6. *Übergangsrecht*

- 38** Für das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht gilt das BGG in Bezug auf alle grundsätzlich anfechtbaren Entscheide des Bundesstrafgerichts, welche nach dem 31.12.2006 ergangen sind (vgl. Art. 132 Abs. 1). Dabei ist das Entscheidungsdatum des (und nicht der Zeitpunkt der Zustellung des ausgefertigten) Erkenntnisses massgebend. Für die *RH* enthält Art. 110b IRSG (in der Fassung gemäss Ziff. 30 des Anhangs zum VGG¹⁰¹) eine *besondere Übergangsbestimmung* zur Änderung des IRSG.¹⁰² Danach richten sich Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen, die in erster Instanz vor dem Inkrafttreten dieser Änderung getroffen worden sind, nach dem bisherigen Recht. Das bedeutet, dass *erstinstanzliche Verfügungen* der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden, welche *nach dem 31.12.2006* ergangen sind, grundsätzlich *unmittelbar an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts* weiter zu ziehen sind (Art. 25 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 3 IRSG¹⁰³). *Vor* diesem Datum ergangene *erstinstanzliche Verfügungen* sind hingegen nach den *altrechtlichen Bestimmungen* anfechtbar.¹⁰⁴ In diesem Fall (erstinstanzliche Verfügung vor dem 1.1.2007) ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen *letztinstanzliche Entscheide* kantonalen RH-Gerichte auch dann noch gegeben, wenn diese nach dem 31.12.2006 ergangen sind (BGer, I. ÖRA, 29.3.2007, 1C_53/2007, E. 1.2). Vom 1.1.2007 an sind auch die in Abs. 3 von Art. 25 IRSG¹⁰⁵ enthaltenen Grundsätze betreffend die Beschwerdelegiti-

⁹⁸ Art. 21 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 9a IRSV. Art. 89 Abs. 1 BGG verlangt neben der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren (lit. a) ein «besonderes Berührtsein» (lit. b) sowie ein «schutzwürdiges Interesse» (lit. c).

⁹⁹ Bei Beschlagnahmungen, Kontenerhebungen oder Kontensperren z.B. die persönliche Freiheit, die Wirtschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder die gesetzlichen und verfassungsmässigen Verfahrensrechte wie der Anspruch auf rechtliches Gehör. Auch *verfolgte* Personen können sich im RH-Verfahren grundsätzlich *nicht* auf die besonderen Verteidigungsrechte Beschuldigter berufen, da das Verfahren nicht mit dem (im ersuchenden Staat geführten) *Strafprozess* gleichgesetzt werden kann (BGE 131 II 169, 173 E. 2.2.3; FORSTER, ZStrR 2006, 278 f.; zur Rechtsnatur der RH s. vorne N 1). Soweit weder eine strafrechtliche Anklage noch eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche vorliegt, ist Art. 6 EMRK im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht anwendbar (TSCHANNEN-BOMMER, 155). Es gelten immerhin die übrigen (gesetzlich und grundrechtlich garantierten) allgemeinen Partei- und Individualrechte.

¹⁰⁰ BGE 132 II 81, 83 f. E. 1.3; 130 II 337, 340 f. E. 1.; 124 II 132, 137 E. 2a; FORSTER, ZStrR 2006, 278 f.

¹⁰¹ In Kraft seit 1.1.2007 (SR 173.32).

¹⁰² Analog auch die spezialrechtliche Übergangsbestimmung von Art. 37b BG-RVUS in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG; BGer, I. ÖRA, 19.1.2007, 1A.178/2006, E. 1.1.

¹⁰³ In der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG. Analoges gilt für Entscheidungen der Zentralstelle USA des BJ betr. die (kleine) *Rechtshilfe an die USA* gestützt auf das BG-RVUS (Art. 17–17c i.V.m. Art. 37b BG-RVUS in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG).

¹⁰⁴ BGE 133 IV 58, 60 («Erdogan»), E. 1.1 (Auslieferung); s.a. BGer, I. ÖRA, 19.1.2007, 1A.178/2006, E. 1.1 (kleine RH an die USA, Art. 37b BG-RVUS); I. ÖRA, 7.2.2007, 1A.189/2006, E. 1.1 (kleine RH an Deutschland); I. ÖRA, 22.1.2007, 1C_1/2007, E. 1 (Auslieferungshaft, Art. 110b IRSG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG).

¹⁰⁵ In der Fassung gemäss Ziff. 30 Anhang VGG. Zur Beschwerdelegitimation der Zentralstelle USA des BJ s.a. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BG-RVUS (in der Fassung gemäss Ziff. 33 Anhang VGG).

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Art. 85

mation des Bundesamts für Justiz gültig.¹⁰⁶ Nach altem Recht waren Entscheide des Bundesstrafgerichts betreffend *Auslieferungshaft* mit Zwangsmassnahmenbeschwerde an das Bundesgericht anfechtbar (Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG).¹⁰⁷ Auch diesbezüglich gilt die Regel von Art. 110b IRSG: Falls der erstinstanzliche Auslieferungshaftentscheid des Bundesamts für Justiz vor dem 1.1.2007 erging, ist gegen den Beschwerdeentscheid des Bundesstrafgerichts (auch wenn dieser nach dem 31.12.2006 gefällt wurde) die altrechtliche Beschwerde nach SGG an das Bundesgericht zulässig.¹⁰⁸

Art. 85*

Streitwertgrenzen

¹ In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde unzulässig:

a. auf dem Gebiet der Staatshaftung, wenn der Streitwert weniger als 30 000 Franken beträgt;

b. auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn der Streitwert weniger als 15 000 Franken beträgt.

² Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nach Absatz 1 nicht, so ist die Beschwerde dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Valeur litigieuse minimale

¹ S'agissant de contestations pécuniaires, le recours est irrecevable:

a. en matière de responsabilité étatique si la valeur litigieuse est inférieure à 30 000 francs;

b. en matière de rapports de travail de droit public si la valeur litigieuse est inférieure à 15 000 francs.

² Même lorsque la valeur litigieuse n'atteint pas le montant déterminant, le recours est recevable si la contestation soulève une question juridique de principe.

Valore litigioso minimo

¹ In materia patrimoniale il ricorso è inammissibile:

a. nel campo della responsabilità dello Stato se il valore litigioso è inferiore a 30 000 franchi;

b. nel campo dei rapporti di lavoro di diritto pubblico, se il valore litigioso è inferiore a 15 000 franchi.

² Se il valore litigioso non raggiunge l'importo determinante secondo il capoverso 1, il ricorso è nondimeno ammissibile se si pone una questione di diritto di importanza fondamentale.

¹⁰⁶ Zur Beschwerdeführung vor dem BstGer und vor dem BGer sowie in Bezug auf die Beschwerdeberechtigung der kant. Behörde vor dem BstGer; massgeblich ist wie dargelegt das Datum der *erstinstanzlichen* Verfügung.

¹⁰⁷ BGE 131 I 52, 54 E. 1.2.2; 130 II 306, 308 f. E. 1; BGer, I. ÖRA, 24.10.2005, 1S.41/2005.

¹⁰⁸ BGer, I. ÖRA, 22.1.2007, 1C_1/2007, E. 1.

* Der Verfasser dankt Dr. Stephan Wullschleger, Appellationsgerichtspräsident Basel-Stadt, herzlich für die kritische Durchsicht und anregende Diskussion.